

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 15. Dezember 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 15 S. 184) erlassen:

- 1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet das Fach Psychologie als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
- 2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt -
- 3. Studienbeginn (§ 5 BPO)**
Das Studium des Faches Psychologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- 4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**
Das Nebenfach Psychologie muss mit einem im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.
- 5. Studium des Faches Psychologie als Kernfach (§§ 6-10 BPO)**
- entfällt -
- 6. Studium des Faches Psychologie als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)**
- 6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
1	Einführung in die Psychologie	9	6	1-2	1	1	
2	Methodische Grundlagen	10	6	1-2	1	1	
3	Fachgebiete der Psychologie	14	10	2-3	2		
Summe:		33	22		4	2	

- 6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**
Profil „Berufliche Selbstregulation und Kompetenzvermittlung“

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
4	Lebenslanges Lernen und Selbstregulation	12	8	4-5	1	1	Module 1-3
5	Kompetenzvermittlung in Organisationen	9	6	5-6	1	1	Module 1-3
6	Psychologische Gesundheitsförderung, Krankheits- und Belastungsbewältigung	6	4	6		1	Module 1-3
Summe:		27	18		2	3	

- 7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)**
 - (1) Leistungspunkte im Nebenfach Psychologie werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
 - (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter Sitzungsbeitrag, die Bearbeitung von Aufgaben usw. sein.
 - (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Zweistündige Klausur,
 - Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten,
 - Seminarmappe im Umfang von ca. 15 Seiten,
 - Referat bzw. andere mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 8 Seiten oder
 - mündliche Einzelleistung von ca. 30 Minuten Dauer. Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Weitere Formen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(4) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses der Abteilung für Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Oktober 2003.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann